

Kinderschutzkonzept der Elterninitiative Rappelkiste e.V.



Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfs der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen.

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und deren Umsetzung in der Praxis zu erleben!

(gelesen in „Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit des LVR –Fachbereich Kinder und Familie“)

Das Konzept wird Seitens des Teams 1x jährlich überprüft und überarbeitet
Stand: Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
	Vorwort	
1.	Rechtsgrundlage	4
2.	Die wichtigsten Kinderrechte	5
3.	Risikoanalyse	7
3.1.	Zielgruppe/ Ortslage/ Sicherheit	7
3.2.	Personal	8
3.3.	Integration/ Inklusion	8
3.4.	Aufsichtspflicht	9
3.5.	Datenschutz	9
4.	Verhaltenskodex	10
5.	Partizipation	12
6.	Körperliche/ Sexuelle Bildung	13
7.	Krisenmanagement	13
7.1.	Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
8.	Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen	16
	Anhang	19

Vorwort

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefahren geht uns alle an. Aus diesem Grund sind der Kinderschutz und die Kinderrechte fest im Gesetz verankert und gehören zu den gesetzlichen Pflichten einer Kindertageseinrichtung. Wir haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption festgelegt sind, und durch dieses Schutzgesetz klar und deutlich für unsere Einrichtung formuliert und verankert sind.

Da die Kinder viele Stunden in unserer KiTa verbringen, ist es uns wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder wird durch Maßnahmen der Prävention sowie der Intervention gewährleistet.

Das pädagogische Personal trägt dazu bei, dass Kinder sich in unserer Einrichtung zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist es für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern. Durch unser Schutz- und Handlungs-Konzept sowie den offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten.

Dieses Schutzkonzept soll dem pädagogischen Personal Richtung für ihre pädagogische Arbeit geben und den Eltern Sicherheit über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder bieten.

Der Träger, die Leitung und das Personal setzen sich dafür ein, Mädchen und Jungen vor Übergriffen zu schützen, sowie den Zugriff auf Kinder für Täter* innen in den eigenen Reihen zu verhindern.

Wichtig ist uns, dass dieses Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Damit zu jederzeit der Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter*innen in dieser Einrichtung gewährleistet ist.

„Kinder haben das Recht auf den heutigen Tag, er soll heiter sein, kindlich, sorglos.“

1. Rechtsgrundlagen

Paragraph	Inhalt / Auftrag
§1 BGB	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
§1626 Abs.2 BGB	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen.
§1631 Abs. 2 BGB	Recht auf gewaltfreie Erziehung.
§1 Abs 1 SGB VIII	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
§1 Abs. 3 SGB VIII	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.
§8 SGB VIII	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.
§8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen. Einbezug der Erziehungsberechtigten / des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme.
§45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, §13 Abs. 6 KiBiz	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherheit der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis / Verankerung von gleichberechtigter Teilhabe.
§2 KiBiz / § 13 KiBiz	Bildungs und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen / Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses / Anspruch auf frühkindliche Bildung.
Bundeskinderschutz-Gesetz (BKISchG)	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt. Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern.
§8b SGB VIII	Pädagogische Fachkräfte sowie pädagogische Mitarbeitende haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft durch das Jugendamt. Träger von Kindertageseinrichtungen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Thema Kinderschutz (Konzept) und Partizipation (Teilhabe/Beschwerde).
§22a SGB VIII, § 13a KiBiz	Entwicklung und Einsatz einer pädagogischen Konzeption, Evaluation der pädagogischen Arbeit, Konkretisierung der Konzeption.
§45 Abs. 3 Nr1 SGB VIII	Gemeinsam mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis muss die Vorlage der pädagogischen Konzeption erfolgen, die Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und – Sicherung gibt.
§47 Nr. 2 SGB VIII	Meldepflicht bei Ereignissen oder Entwicklungen, die das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung beeinträchtigen können.
§79a SGB VIII	Festschreiben von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihrem Schutz vor Gewalt.
Gesetz von Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Das KKG ist als Artikel 1 des BKISchG verabschiedet worden und flankiert die Vorschriften nach §8a/§8b/§42 (ION) und §79a des SGB VIII. Das Gesetz hilft auch bei der Umsetzung der § 1631 und §1666 BGB.
§37a SGB IX	Gewaltschutz
LKISchG NRW	Landeskinderschutzgesetz NRW

Lange Zeit galt eine Anerkennung der Rechte von Kindern als unwichtig, sie wurden häufig als unmündige, unfertige Wesen wahrgenommen, denen die Erwachsene stets überlegen waren. Spätestens mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 änderte sich dies grundlegend. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen schuf damit das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder.

„Kinder haben mit ihrer Geburt das Recht, Rechte zu haben!“

2. Die 10 wichtigsten Kinderrechte im Überblick

Das Recht auf Gleichheit

Jedes Kind ist gleich viel wert und alle Kinder haben die gleichen Rechte. Egal ob Junge oder Mädchen, egal aus welchem Land man kommt, welche Hautfarbe man hat, welchem Glauben man angehört, welche Sprache man spricht und egal ob die Eltern Millionen verdienen oder nur ganz wenig. Alle Kinder sind gleich.

Das Recht auf Gesundheit

Es gibt Dinge, die braucht jedes Kind: gute Nahrungsmittel, sauberes Trinkwasser, Möglichkeiten sich zu waschen und auf die Toilette zu gehen, Kleidung, ein Dach über dem Kopf und Ärzte, die sich darum kümmern, dass die Kinder nicht krank werden und falls man doch einmal erkrankt, möglichst schnell gesund werden. Kinder sollen gesund aufwachsen können.

Das Recht auf elterliche Fürsorge

Die Eltern sind die wichtigsten Personen für ein Kind. Deshalb soll der Staat die Eltern unterstützen, damit sie ihre Kinder erziehen können. Kinder sollen mit Mutter und Vater regelmäßig Zeit verbringen können. Wenn die Eltern sich aber nicht genügend um ihre Kinder kümmern oder sie sogar schlagen und nicht gut behandeln, muss der Staat dem Kind helfen.

Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre

Es gibt Dinge, die gehen niemanden anderen etwas an, außer das Kind selbst. Es hat ein Recht auf Privates, und das müssen andere Kinder, aber auch Erwachsene respektieren - sogar Geheimnisse. Zumindest solange sie dem Kind nicht schaden. Es gibt aber Situationen, wo sich Eltern einmischen dürfen – und müssen! Denn sie haben die Aufgabe, ihre Kinder zu erziehen und zu beschützen.

Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder müssen manchmal ihr Heimatland verlassen, weil dort Krieg herrscht. Das Land, in das sie flüchten, soll die Kinder besonders schützen. Das heißt, man darf das Kind nicht zurück in den Krieg schicken und es soll dem Kind im neuen Land so gut gehen wie den anderen Mädchen und Jungen dort auch. Falls das Kind ohne Eltern flüchten musste, muss das Land dem Kind helfen, die Eltern zu sich zu bringen. Außerdem darf kein Kind gezwungen werden, in einem Krieg als Soldat mitzumachen, wenn es noch keine 15 Jahre alt ist.

Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

Niemand darf Kinder schlagen, einsperren oder zu etwas zwingen, vor dem sie Angst haben. Kinder dürfen auch nicht zu einer Arbeit gezwungen werden, die ihrer Gesundheit schadet. Kinder dürfen nicht verkauft, entführt oder gegen ihren Willen in ein anderes Land gebracht werden. Kein Kind darf gefoltert werden, für immer ins Gefängnis gesperrt oder sogar zur Todesstrafe verurteilt werden – ganz egal, was es angestellt hat.

Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe

Jedes Kind soll freie Zeit haben, um zu spielen und sich auszuruhen. Ob das Kind in dieser Zeit gerne Freunde trifft, in einen Verein geht, künstlerisch tätig ist oder lieber ein Weilchen für sich allein ist, bleibt dem Kind selbst überlassen (siehe §13E KiBiZ).

Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Jedes Kind soll gut leben können. Dieses Recht steht Kindern ohne Behinderung genauso zu wie Kindern mit Behinderung. Das heißt aber auch, dass Kinder mit Behinderung manchmal etwas Anderes

brauchen: z.B. mehr Pflege oder eine andere Art von Schulunterricht. Sie und ihre Eltern sollen dann besondere Maßnahmen in Anspruch nehmen können – Frühe Hilfen, Inklusionskraft usw.

Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör

Jedes Kind darf frei sagen, was es denkt, fühlt oder sich wünscht. Lehrer und Lehrerinnen, die Eltern oder auch Leute bei Gericht oder bei Ämtern sollen Kindern zuhören, wenn sie etwas über sich zu sagen haben. Kinder sollen ihre Meinung verbreiten können, in einer Demonstration oder mit einem Infostand, so lange sie mit ihrer Meinung anderen nicht schaden und nicht beleidigen. Außerdem haben sie das Recht, sich zu informieren, egal ob durch Bücher, Zeitungen, Radio, Fernsehen oder Internet. Vor Brutalität und Gewalt sollen sie dabei geschützt werden. Außerdem darf jedes Kind entscheiden, welcher Religion es angehören will.

Das Recht auf Bildung

Kinder haben das Recht/die Pflicht, eine Schule zu besuchen und dort zu lernen. Sie sollen eine Ausbildung bekommen und dabei sollen ihre Talente und Fähigkeiten gefördert werden. Es soll Jungen und Mädchen Spaß machen, in die Schule zu gehen. Sie sollen keine Angst vor Lehrern, Lehrerinnen, anderen Mitschülern oder zu viel Druck haben. Egal, woher ein Mädchen oder ein Junge kommt, alle sollen das Recht haben, nach der Grundschule auf eine weiterführende Schule gehen zu dürfen.

In der Praxis heißt dies, Kinder haben das Recht, in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben. Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und auf Mitsprache bei Entscheidungen, die große Auswirkungen auf ihr Leben, ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen haben.

3. Risikoanalyse:

3.1 Zielgruppe/Ortslage/Sicherheit:

Die Einrichtung nimmt bis zu 37 Kinder im Alter von 4 Monaten bis 6 Jahren auf. Einzelintegration bei Bedarf ist möglich.

Die Einrichtung liegt an einer Nebenstraße, in einer ruhigen und ländlichen Wohngegend. Die Dorf-Hauptstraße befindet sich wenige Meter entfernt und ist von der KiTa aus über einen Fußgängerweg erreichbar. Im Umkreis kommt man schnell in die freien Felder. Etwa 800 Meter entfernt befindet sich eine Kreisstraße, die meist mit hoher Geschwindigkeit befahren wird.

Die Eingangstüre ist mit einer Kindersicherung versehen, zudem ist eine Video – Klingelanlage vorhanden. Somit ist der freie Zugang für Unbefugte nicht möglich.

Innerhalb der Einrichtung wurden die Türen mit entsprechendem Klemmschutz versehen. Schallschutz wurde in den Gruppenräumen angebracht und es gibt aktuelle Pläne bezüglich Brandschutz. Die Brandschutzanlage wurde 2020 erneuert. Zweimal im Jahr finden Brandschutzübungen statt. Das Personal wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zum Thema Erste Hilfe am Kind unterwiesen. Die Treppengeländer befinden sich auf Kinderhöhe. Die Wassertemperatur wurde vorschriftsmäßig geregelt. Notfalltelefonlisten liegen in den Gruppen aus und werden bei Ausflügen mitgenommen. In regelmäßigen Abständen finden Prüfungen des Außengeländes, der Turnhalle, Elektrogeräte, und Hygiene/Lebensmittelkontrolle statt.

Das Fachpersonal ist ausreichend über Krankheiten/Besonderheiten der einzelnen Kinder informiert. Durch Markisen werden die Kinder vor der Sonne geschützt (eine Versorgung mit Sonnencreme erfolgt durch die Eltern) und die Zeiten im Außengelände werden an das Wetter angepasst. Es wird auf angemessene Kleidung geachtet.

Auf dem Außengelände befindet sich eine Wasserspielanlage. Wenn sie in Betrieb ist, wird sie durch eine ständig anwesende Aufsichtsperson gesichert.

Alle Mitarbeiterinnen achten darauf, dass Notausgänge frei bleiben.

Auf dem Außengelände befinden sich zwei Törchen, die jeweils mit einem Schloss gesichert sind. Das Törchen im unteren Bereich der Außenanlage dient als Feuerwehrezugang. Zudem liegt der Sammelplatz in unmittelbarer Nähe, deshalb sollen, wenn möglich, Evakuierungen durch diesen Ausgang erfolgen.

Für jedes U3-Kind steht ein eigener alters- und entwicklungsgerechter Schlafplatz zur Verfügung. Dieser ist für das Kind eigenständig zu erreichen und zu verlassen. Der Raum kann gut gelüftet werden und ist vor der Sonne und Zugluft zu schützen. Nach ruhenden und schlafenden Kindern wird in regelmäßigen Zeitintervallen geschaut.

An Waldtagen und Ausflügen der einzelnen Gruppen gilt es, eine gute Planung im Voraus zu entwickeln, um mögliche Gefahren abzuwehren. Die Wege und Aufenthaltsmöglichkeiten werden zuvor abgegangen und Gefahren beseitigt. Es ist genügend Personal eingeteilt, dazu können zusätzlich Eltern begleitend teilnehmen. Wetterverhältnisse werden beobachtet und Gefahrenlagen berücksichtigt. Auch im Wald wird auf die Privatsphäre der Kinder in Wickelsituationen geachtet. Es werden auch hier die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Möglichkeit einbezogen (U3 Kinder sowie Inklusionskinder haben die Möglichkeit, den Waldplatz mit Hilfe von Rollstühlen/Krippenwagen zu erreichen).

3.2 Personal

Ausbildungen und Fortbildungen des Personals:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen
- Kinderkrankenschwester
- Kinderpfleger*in
- Sprachförderkraft
- Insofern erfahrene Fachkraft (Frühe Hilfen)
- Tiergestützte Pädagogik

Zusätzliche Schwerpunkte: Bewegung und Waldpädagogik

Es finden regelmäßige Fortbildungen/Schulungen zu den Themen Infektionsschutz, Hygiene, Erste Hilfe am Kind und Brandschutzhelfer (auch Übungen) statt.

Die Einstellung neuer Mitarbeiter erfolgt durch eine genaue Prüfung des Vorstandes. Dies geschieht mittels eines ausführlichen Vorstellungsgesprächs, an dem in der Regel zwei Vorstandsvertreter anwesend ist. Hier wird unter anderem auf das bestehende und gelebte Kinderschutzkonzept hingewiesen und die eigene Haltung erfragt.

Eine Einstellung erfolgt nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Dieses wird in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) erneut angefordert. Auch der Masernimpfschutz wird überprüft und gefordert.

Auf eine gründliche Einarbeitung des neuen Personals wird Wert gelegt. Hier sind Partizipation, Umgang mit Nähe- und Distanzverhalten sowie Mitarbeiter-, Leitungs- und Vorstandsstrukturen wichtige Themen.

3.3 Integration/ Inklusion

Einzelintegrationsplätze können bei Bedarf und individueller Überprüfung zur Verfügung gestellt werden. Personelle und räumliche Anforderungen sind dabei zu berücksichtigen. Sollte ein besonderer Schutz je nach Beeinträchtigung nötig sein, treffen wir zusätzliche Maßnahmen.

Wir schaffen gute Bedingungen, um das zu erreichen:

- eine ganzheitliche pädagogische Arbeit
- situatives Arbeiten
- ein ganzheitlicher Blick auf eine Gemeinschaft, in der sich alle willkommen fühlen
- Vielfalt im Team
- eine gute personelle Ausstattung
- eine vorurteilsbewusste Haltung
- ein selbstverständlicher Umgang mit Eigenheiten
- offene Ansprache bei unterschiedlichen Standpunkten
- Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten schätzen und als Ressource verstehen
- der Blick auf die gesamte Gruppe, der hilft, Überforderung zu vermeiden
- sorgfältige Beobachtung und Dokumentation sowie häufiger Austausch mit Eltern
- Begleitung des Kindes und der Familie
- Nutzen der räumlichen und strukturellen Möglichkeiten
- in der Konzeption eine für alle deutliche Darstellung der Vielfalt (Eltern, Vorstand, Team)

Einzelintegrationsplätze können bei Bedarf und individueller Überprüfung zur Verfügung gestellt werden. Personelle und räumliche Anforderungen sind dabei zu berücksichtigen. Sollte ein besonderer Schutz je nach Beeinträchtigung nötig sein, treffen wir zusätzliche Maßnahme.

Nähere Angaben finden sich im Gesamtkonzept der Einrichtung.

3.4 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter.

Zudem tragen die Personensorgeberechtigten das Kind in einer Anwesenheitsliste ein und bei Verlassen der Einrichtung aus. Es erfolgen Angaben zu Datum, Uhrzeit und zum Abholer. (Liste im Anhang)

Falls das Kind regelmäßig nicht von einer anderen Person als der Personensorgeberechtigten abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf.

Kurzfristige Änderungen müssen dem Personal mindestens mündlich mitgeteilt werden. Das gilt auch für Geschwisterkinder. Sollten Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person bestehen, halten wir Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten.

Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.

Bei einer Abgängigkeit eines Kindes teilt sich das Personal auf. Während ein Teil den Ort absucht, kontaktiert das in der Einrichtung verbleibende Personal die Erziehungsberechtigten und die zuständige Polizei (Eitorf). Wege, die abzusuchen sind, sind abhängig vom Kind (Wohnort in der Nähe des Kindergartens, Charaktereigenschaften).

Generell gelten für uns die aktuellen aufsichtsrechtlichen Grundlagen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach §45 SGB VIII, sowie im Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 S. Es gibt einen Notfallplan, um die Aufsichtspflicht jederzeit zu gewährleisten.

3.5 Datenschutz

Datenerhebung

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) notwendigen Daten über das Kind und ihre Person mitzuteilen. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben, zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Der Träger wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung der erhobenen Daten ausschließlich von datenschutzrechtlich belehrten Personen und zu dem Zweck, zu dem diese erhoben wurden. Anderweitige Verwendungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

Änderungen, Auskunft und Löschung

Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, unverzüglich Änderungen, die die Personensorgeberechtigung, die Anschrift und die Erreichbarkeit betreffen, anzugeben. Ferner ist die Kita verpflichtet, diese Änderungen vorzunehmen. Das betrifft auch und vor allem die Löschung von Daten, die für den Betrieb der Einrichtung und die Betreuung des Kindes nicht notwendig sind. Zu diesem Zwecke haben die Eltern das Recht und die Einrichtung die Pflicht auf Auskunft über die elektronisch und physisch gespeicherten Daten.

Nach Ausscheiden des Kindes aus dem Betreuungsverhältnis, werden alle Daten solange aufbewahrt, wie es zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Anschließend werden sie gelöscht bzw. vernichtet.

Speicherung personengebundener Daten

Alle personengebundenen Daten zu Kindern und Eltern werden sicher und vertraulich aufbewahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt. Das betrifft elektronische Daten ebenso wie physische. Eine Verpflichtungserklärung zur Schweigepflicht seitens der Personensorgeberechtigten ist zu unterschreiben (Anlage).

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch Elterninitiative Rappelkiste e.V.

Niederleuscheider Str.54

51570 Windeck-Leuscheid

Telefon: 02292/40277

E-Mail: kontakt@rappelkiste-leuscheid.de

(Anhang Datenschutz)

4. Verhaltenskodex zum Kinderschutz

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes der Elterninitiative. Die körperliche Nähe erfolgt jedoch ausschließlich als Antwort auf kindliche Bedürfnisse nach Nähe und darf zu jeder Zeit abgebrochen und ausgeschlagen werden. Küsse auf den Mund oder die Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanzverhältnis zwischen Bezugsperson und Kind.

Beim Wickeln der Kinder wird die Intims- und Privatsphäre gewahrt, indem dies in gesonderten Räumen stattfindet. Dabei sind die Türen nicht verschlossen, um den Schutz des Kindes und des Fachpersonals zu wahren. Gewickelt wird mit Einverständnis des Kindes, Toilettengänge dürfen in privater Atmosphäre absolviert werden. Den Kindern wird nach Bedarf Hilfestellung durch Fachpersonal ermöglicht.

Freiwillige und Praktikanten dürfen Kinder ausschließlich in Verbindung mit dem Fachpersonal beaufsichtigen und betreuen.

Respekt, Wertschätzung und Empathie sind ebenfalls ein wichtiger Teil der gewaltfreien Kommunikation.

Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich mit KiTa eigenen Medien zum Zweck der Dokumentation gestattet. Das Nutzen von persönlichen Smartphones ist nicht gestattet.

Das Fachpersonal achtet darauf, dass die Kinder zu jeder Zeit Zugriff auf Getränke haben. Es besteht weder Zwang noch Verweigerung von Grundbedürfnissen.

Beim Planschen oder bei Wasserspielen im Garten tragen alle Kinder Badebekleidung oder eine Windel. Zusätzlich ist ein Sichtschutz um das gesamte Gelände angebracht.
Wir achten darauf, dass die Kinder zu den Bring- und Abholzeiten korrekt gekleidet sind und geben ihnen die Möglichkeit, sich beim Umziehen zurückzuziehen.
Zur weiteren Verdeutlichung folgt eine Verhaltensampel.

Verhaltensampel für Erwachsene und Kinder

Rote Lampe: Dieses Verhalten ist immer falsch und Fachkräfte können angezeigt und bestraft werden.
Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- Anspucken/ Schütteln/ Schlagen
- Zwingen
- Einsperren
- diskriminieren
- Angst einjagen und bedrohen
- Intimbereich berühren
- Kinder bestrafen (**siehe Grenzverletzung/ Übergriffe**)
- Vorführen/ bloßstellen
- Jemanden ausschließen (den man nicht leiden kann)
- Wut an Kindern auslassen (für Erwachsene)
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Kindern keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allem)
- Kinder ungefragt auf den Schoss nehmen
- Nicht altersgerechter Körperkontakt
- Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung
- Aufreizende Kleidung tragen
- Kinder küssen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Kinder zum Essen zwingen (kein Nachtisch)
- Ängste des Kindes ausnutzen
- Kinder von Aktivitäten ausschließen/ isolieren
- Konflikte mit Eltern am Kind auslassen
- Eltern/ Familien beleidigen (Erwachsene)
- Kinder gegen ihren Willen wickeln

Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung an LJA.
Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Nicht ausreden lassen
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen (den man nicht leiden kann)
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen (Kinder)
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Private Unausgeglichenheit am Kind auslassen
- Eigene Bedürfnisse über die des Kindes stellen
- Eltern/ Familien beleidigen (Kinder)
- Unter Zeitdruck die Selbstständigkeit des Kindes in den Hintergrund stellen
- Kinder zum Essen überreden
- Kinder nicht ernst nehmen
- Eigenen Wissensvorsprung ausnutzen
- Rumkommandieren
- Kinder überfordern
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen
- Regeln willkürlich ändern

Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig,
gefällt Kindern aber nicht immer.

Kinder haben das Recht, auf Erklärungen und Ihre Meinung zu äußern!

- Ressourcenorientiert arbeiten
- Konsequenz sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
- Professionelles und achtsames Wickeln
- Grenzen aufzeigen
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Altersgerechte Aufklärung leisten
- Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)
- Regelkonform verhalten/ konsequent sein
- Massieren über der Kleidung
- Gemeinsam spielen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Aufmerksam zuhören
- Vorbild sein
- Offen und tolerant sein
- Reflektiert sein
- Spaß haben
- Aufmerksame Kommunikation
- Fehler zugeben
- Kindgerechte Sprache nutzen
- Kinder ernst nehmen
- Ich- Botschaften nutzen
- Fehler zulassen und als Lernmöglichkeit sehen
- Ein Nein des Kindes akzeptieren
- Auf Augenhöhe gehen
- Neugierde wecken (bei sich selbst und bei den Kindern)
- Professionelle Haltung leben

5. Partizipation

Partizipation beginnt mit der Einbeziehung der Kinder als vollständige Akteure in gemeinsame und demokratische Entscheidungsprozesse.

Die Kinder erleben die aktive Mitwirkung in der Alltagsgestaltung und lernen auf diese Weise den Einfluss ihrer Selbstwirksamkeit.

Wir wollen die Beteiligung der Kinder an der täglichen Gestaltung des Zusammenlebens. Spiel und Beschäftigungsmöglichkeiten liegen frei zugänglich und in erreichbarer Höhe.

Unumgänglich ist hier die eigene kompetente Einstellung des Fachpersonals, welches die Kinder didaktisch und methodisch unterstützend begleitet (Kindern auf Augenhöhe begegnen/aktiv Zuhören) Bei Entscheidungen, die die Fachkräfte auch gegen den Willen der Kinder treffen müssen (z.B. aus hygienischen oder Aufsichtspflicht betreffenden Gründen), haben die Kinder ein Recht auf Erklärung.

Ein weiterer wichtiger Aspekt wird im Rahmen eines Beschwerdemanagements umgesetzt.

In der Einrichtung herrscht eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit und Offenheit für Verbesserung. Beschwerdemöglichkeiten sind auf unterschiedlichen Wegen möglich und werden von unseren Fachkräften ernst genommen und aufgegriffen.

In Morgenkreisen, Fallbesprechungen, Eltern,- Mitarbeitergesprächen, Elternabenden und regelmäßigen Teamsitzungen werden die Anliegen und Umgangsweisen reflektiert. Auch eine Supervision wird bei Bedarf als Instrument hinzugezogen.

Partizipation trägt durch Stärkung der Eigenverantwortlichkeit präventiv zum Schutz des Kindeswohls bei. Dies verhilft Kindern zu einem Verständnis von demokratischen Prozessen und schützt vor Hilflosigkeit bei Machtmissbrauch.

6. Körperliche/sexuelle Bildung

Die kindliche Sexualität ist ein selbstverständlicher Bestandteil der Persönlichkeitsbildung eines Kindes. Von Geburt an beginnen Kinder aktiv ihren Körper und den anderer zu entdecken. Sie suchen unbefangen nach Geborgenheit und Wärme und nach Möglichkeiten, ihre Bedürfnisse zu stillen. Unsere pädagogische Aufgabe sehen wir darin, die Kinder in der Entwicklung eines gesunden und sinnlichen Körperbewusstseins zu unterstützen.

Wir wollen Kindern einen Schutzraum bieten, in dem sie mit allen Sinnen ihren Körper entdecken können. Dazu gehört, dass sie innerhalb der vom Team festgelegten Grenzen und Regeln nackt sein dürfen.

Im Umgang mit sich und anderen wollen wir den Kindern ermöglichen, selbstbestimmt und respektvoll handeln zu lernen. Sie sollen die eigenen Grenzen wahrnehmen und vertreten können, sowie die Grenzen der anderen respektieren lernen. Dazu trägt die Vermittlung altersentsprechenden Wissens über den Körper und seine Funktionen bei.

Das Fachpersonal kennt die einzelnen Entwicklungsschritte, um zwischen Aktivität und Übergriff unterscheiden zu können.

Siehe Leitfaden im Anhang

7. Krisenmanagement

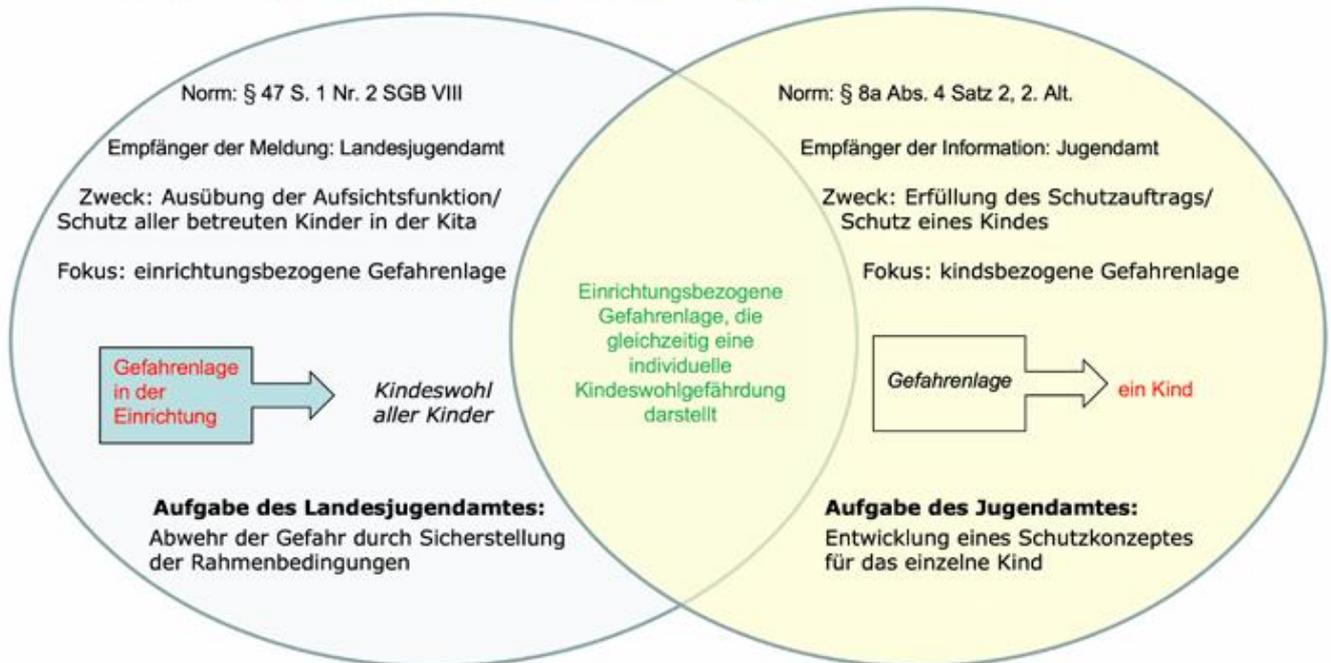
Abbildung 1: Schaubild zu Kindeswohlgefährdungsarten



Quelle: In Anlehnung an Staatliches Schulamt Mannheim, Leitfaden, 2016

7.1 Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Verfahrensabläufe

Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht



erarbeitet von Karen Pauly-Ehlers, LVR

Zusammenfassung

Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII und die Informationspflicht nach der Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger (in der Regel das Landesjugendamt). § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII stellt – im Unterschied zu § 8a SGB VIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen. Die Meldepflicht nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei § 8a Abs. 4 SGB VIII regelmäßig um Gefährdungen im Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.

Verfahren bei Übergriffen unter Kindern

Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind

Dabei geht es primär um den Schutz des betroffenen Kindes und nicht um Klärung der Situation. Die Vermittlung von Schutz und Sicherheit steht im Fokus.

Zuwendung zum aktiven/übergriffigen Kind

Dabei geht es um die klare Verdeutlichung des Verbots der übergriffigen Verhaltensweisen, jedoch nicht um die Ablehnung des Kindes.

Gespräch mit unbeteiligten Kindern der Gruppe

Geschehnisse werden mit den auch unbeteiligten Kindern besprochen, um Verunsicherungen und mögliche Maßnahmen, die sich auf die ganze Gruppe auswirken transparent zu machen.

Steuerung des Prozesses durch die Einrichtungsleitung, den Vorstand

Zunächst wird die Einrichtungsleitung über die Geschehnisse informiert, die gegebenenfalls den Vorstand in Kenntnis setzt, um weitere Maßnahmen zu entscheiden und zu ergreifen. Alle Geschehnisse, sowie Gespräche werden protokolliert.

Einbeziehung der Eltern

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, ob gemeinsame Gespräche zwischen beteiligten Eltern sinnvoll ist. Hilfreich kann auch eine Vermittlung einer Fachberatungsstelle sein.

Weitere Angebote, wie Elternabende für betroffene Kinder sowie, präventive Infoabende für alle Eltern werden möglich gemacht.

Verfahren bei Übergriffen innerhalb der Einrichtung durch Erwachsene

Bei Verdacht wird zunächst die Einrichtungsleitung in Kenntnis gesetzt, damit diese sich unverzüglich mit der Insofern erfahrenen Fachkraft und dem Vorstand in Verbindung setzen kann. Diese unterstützen die beobachtende Person darin, Fakten zu sammeln, sortieren und zu reflektieren (Plausibilitätsprüfung). Dies ist wichtig zur Selbstreflektion. Zeitnahe Dokumentation ist ebenfalls ein unumgänglicher Schritt.

Ebenfalls wird die Familien und Erziehungsberatungsstelle Eitorf als unsere zuständige Fachberatungsstelle hinzugezogen die unparteiisch und beratend Input geben kann.

Bleibt dieser Verdacht bestehen und erhärtet sich, liegt die Verantwortung bei der Kindergartenleitung sowie dem Vorstand. Letzterer führt ein Gespräch mit der/dem Betroffenen Mitarbeiter*in und gibt Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall. Erziehungsberechtigte werden ebenfalls über den aktuellen Sachstand informiert.

Bei einer akuten Gefährdung, entstehen mögliche und der Situation angepasste Konsequenzen.

Diese könnten sein:

Freistellung des Mitarbeiters*in

Unterbereitung von Hilfsangeboten,

gegebenenfalls Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden,

eine sofortige Trennung des Mitarbeitenden und eine Gefahrenmeldung und damit Abgabe der Verantwortung an das Landesjugendamt NRW

Abteilungsleitung "Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder"

Ursula Knebel-Ittenbach

0221 809-4061

E-Mail: ursula.knebel-ittenbach@lvr.de

Verfahren bei Übergriffen außerhalb der Einrichtung

Bei Verdacht wird zunächst die Einrichtungsleitung in Kenntnis gesetzt, damit diese sich unverzüglich mit der Insofern erfahrene Fachkraft dem Vorstand in Verbindung setzen kann.

Diese und das gesamte Team unterstützen die beobachtende Person darin, Fakten zu sammeln, sortieren und zu reflektieren. Dies ist wichtig zur Selbstreflektion. Zeitnahe Dokumentation ist ebenfalls ein umgänglicher Schritt.

Außerdem wird die Familien und Erziehungsberatungsstelle Eitorf als unsere zuständige Fachberatungsstelle hinzugezogen, die unparteiisch und beratend Input geben kann. Hier wird gemeinsam ermittelt, ob es sich um eine akute oder unmittelbare Gefahrensituation handelt. Besteht keine Gefahr für Leib und Leben, wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden kann.

Bleibt dieser Verdacht bestehen und erhärtet sich, liegt die Verantwortung bei der Kindergartenleitung sowie dem Vorstand. Es folgt ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten mit dem Hinweis auf erforderliche Einschaltung Jugendamt/ Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

Diese bedeutet bei einer akuten Gefährdung außerhalb der Einrichtung, eine Gefahrenmeldung an den Sozialen Dienst des zuständigen Kreisjugendamts Siegburg (bzw. unsere Zweigstelle in Eitorf), von wo die erforderlichen Schritte / Maßnahmen eingeleitet werden.

Eine Dokumentationshilfe vom Paritätischen Wohlfahrtsverband steht dem pädagogischem Team in der Datei Kinderschutzkonzept zur Verfügung.

Aufarbeitung/Rehabilitation

Bestätigter Verdacht

Die grundlegende Zielsetzung der Einrichtung ist es, dass das betroffene Kind sich in der Einrichtung wohl und geschützt fühlen kann. Die Kinder sollten wissen, welche Rechte sie haben, und wie sie davon Gebrauch machen können.

Auch Eltern und Sorgeberechtigte sollten das Vertrauen in die Einrichtung wiedergewinnen. Als Schlüssel dazu, sollte ein offener und regelmäßiger Austausch implementiert werden.

Das Team sollte sich unbedingt Unterstützung in Form von regelmäßigen Supervisionen holen und Reflektionen / Fallbesprechungen usw. durchführen.

Nicht bestätigter Verdacht

Wichtig sind in diesem Fall das Hinzuziehen einer externen und qualifizierten Begleitung (Supervision). Gemeinsam wird ein Schlusspunkt gesetzt und dies mit einer rituellen Handlung untermalt (Abschlussgespräch, Ansprache, teamunterstützende Maßnahmen ...)

8. Zusammenarbeit mit externen Fachberatungen

Im Folgenden sind alle Kooperationspartner genannt, die mit dem Kindergarten Rappelkiste in verschiedenen Bereichen zusammenarbeiten. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt.

Kinderschutz und Beratung

LVR Fachberatung Kinderschutz

Janina Passek

Telefon 0221 809-4074

Telefax: 0221 8284-1668

E-Mail janina.passek@lvr.de

Familien und Erziehungsberatungsstelle Eitorf

Am Eichenkamp 17

53783 Eitorf

02243-9220-0

E-Mail fb.eitorf@rhein-sieg-kreis.de

(zuständig für Eitorf, Ruppichtheroth und Windeck)

Jugendhilfezentrum für Eitorf und Windeck
Markt 10 – 11
53783 Eitorf
Telefon: 0243 / 8443-0
Fax: 02243 / 8443-5235 Homepage: www.rhein-sieg-kreis.de

Die jeweiligen Ansprechpartner vom Sozialen Dienst für die Gemeinde Windeck

Sollten Sie den/die Mitarbeiter*in des Sozialen Dienstes bei einem Anruf im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung nicht einordnen können und unsicher sein, ob es sich um einen/eine Jugendamtsmitarbeiter*in handelt, so besteht die Vereinbarung, dass Sie sich über das hiesige Sekretariat 02243-8443-0 mit dem Mitarbeiter verbinden lassen.

Förderung des einzelnen Kindes bei Verdacht auf Entwicklungsverzögerungen

Zentrum für Entwicklungsförderung
Leitung: Frau Beate Huck-Jakobs
Außenstelle:
Im Auel 12 Tel: 0 22 43/91 91 57 (IFFZ)
53783 Eitorf Tel: 0 22 43/91 91 58 (HPZ)

Heilpädagogische Förderung mit Pferden
Stiftung Der Eckstein
Vorstand: Ilka Diederich
Agnesstraße 27
51570 Windeck
Tel: 0160/2909836
E-Mail: ilka.di@web.de
Homepage: www.eckstein-stiftung.de

Supervision und Beratung in frühpädagogischen Fragen

Psychologischer Berater (Coaching und Supervision)
Frank Österreicher
Glitzental 3
53819 Neunkirchen. Seelscheid
Tel: 02247/922825
E-Mail: mail@oestereicher-coaching.de

Kollegialer Austausch mit Kooperationspartner
Elterninitiative Rossel-Wilberhofen
Kindergarten Mollyland
Rosseler Straße 6
Telefon:02292/8922
E-Mail: info@kiga-mollyland.de

Logopädische Praxis
Klaus-Jürgen Gran
Leinstr. 5
51570 Windeck
Telefon: 02292 / 931880

Dr. med. Matthias Draf
Dr. med. Reinhard Hecken
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Poststraße 21
53783 – Eitorf Telefon: 0 22 43 / 9 19 80

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Rhein-Sieg

Petra Beifuß (Koordinationsfachkraft)
Carolin Fischer (Koordinationsfachkraft)
Kathrin Kopp (Koordinationfachkraft)
Petra Daumann (Bürokraft)
Alleestraße 3
53721 Siegburg
Tel: 0 22 41 / 1 27 53 04
Fax: 0 22 41 / 1 27 53 06
E-Mail: rhein-sieg@deutscher-kinderhospizverein.de

Autismus Siegen e.V.
Hauptstr. 31b
57250 Netphen
Tel.: 02732 / 59642

Anhang:

Datenschutzbestimmungen (Auszug aus dem Betreuungsvertrag)

1. Verantwortlichkeiten
Die Elterninitiative Rappelkiste e.V., vertreten durch den Vorstand, ist verantwortlich im Sinne des Datenschutzrechts.
2. Anmeldung in der Kindertagesstätte
Daten, die im Anmeldebogen abgefragt werden, benötigen wir zur Führung der Warteliste und zur Anbahnung des Aufnahmeverfahrens. Ohne diese Daten kann ihre Anmeldung nicht berücksichtigt werden.
3. Aufnahme- und Vertragsunterlagen
Alle Daten, die im Aufnahmebogen und in den Vertragsunterlagen erhoben werden, sind zur Vertragserfüllung notwendig. Dazu gehören Namen, Adresse und Wohnort der erziehungsberechtigten Personen sowie personenbezogene Daten zum Kind. Telefonnummern von Eltern und abholberechtigten Personen erfragen wir im berechtigten Interesse, um im Notfall einen sofortigen Kontakt herstellen zu können.
4. Aufnahmebogen
Daten, die im Aufnahmebogen erhoben werden, dienen der Erfüllung unseres Bildungs- und Betreuungsauftrags. Ihre Angabe ist freiwillig und hat keine Auswirkung auf den Vertrag.
5. Datenspeicherung
Alle erhobenen Daten werden elektronisch oder als Dokument gespeichert und für Dritte nicht zugänglich aufbewahrt. Sobald sie zur Vertragserfüllung bzw. zum Nachweis gegenüber dem Kreis und dem Landschaftsverband nicht mehr benötigt werden, werden sie gelöscht bzw. ordnungsgemäß vernichtet. Daten, für die eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, werden zu weiteren Verwendung gesperrt.
6. Datenweitergabe
Ihre Daten werden prinzipiell nicht an Dritte weitergeben. Ausnahmen sind zur Vertragserfüllung notwendigen Angaben beim Kreisjugendamt sowie Angaben zur Beantragung der Landesmittel zur Förderung der Einrichtung bzw. Ihres Kindes.
Statistische Angaben an Behörden erfolgen anonymisiert.
Notwendige oder erfragte Weitergaben z.B. an Therapeuten, Kinderarzt, aber auch andere Eltern (Telefonliste zur Kontaktaufnahme untereinander) erfolgt nur mit schriftlichem Einverständnis.
7. Auskunftsrecht
Die Erziehungsberechtigten haben jederzeit das Auskunftsrecht über die in der Einrichtung gespeicherten persönlichen Daten. Unrichtige Daten müssen korrigiert und nicht vertragsrelevante Daten auf Verlangen gelöscht werden.

Leitfaden zur Sexualpädagogik

Im Team haben wir feste Regeln und Absprachen zur Sexualpädagogik getroffen

- **Wir schaffen den Kindern Freiräume und Rückzugsmöglichkeiten.**

Für beide Gruppen gilt: Nackt sein auf der Terrasse ist erlaubt.
Nackt sein ist nicht erlaubt:

- im Garten aufgrund mangelnden Sichtschutzes
- in der Turnhalle aus Hygienegründen
- zu Bring- und Abholzeiten, während der Essenszeiten, bei Besuchen von außen (Hospitationen, Service etc.) und bei Veranstaltungen

In Situationen, in denen Kinder nackt sind, machen wir keine Fotos. Wir leiten die Kinder an, zur Toilette zu gehen und ihr „Geschäft“ nicht im Garten zu verrichten.

Bärengruppe: Die Kinder dürfen im Spielhaus, im Waschraum und im Wickelraum nackt sein, sowie im Gruppenraum, wenn es die Situation zulässt (geschützte Atmosphäre).

Fuchsgruppe: Die Kinder dürfen im Waschraum, in der Puppenecke und im Nebenraum (Bauraum) nackt sein.

- **Wir akzeptieren gegenseitiges Betrachten, Berühren und Doktorspiele unter Einhaltung der festgelegten Regeln**

- Die Kinder dürfen gemeinsam zur Toilette gehen.
- Die Kinder dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen einführen.
- Die Beteiligung der Kinder soll gleichberechtigt, freiwillig und in gegenseitigem Einverständnis erfolgen. Um das einschätzen zu können, beobachten wir die Situation. Wir greifen ein, wenn die Regeln nicht eingehalten werden.

- **Jedes Kind hat das Recht, „Nein“ zu sagen und die eigenen Grenzen aufzuzeigen.**

- Wir fördern die Eigenwahrnehmung über vielfältige Sinneserfahrungen.
- Wir bestärken die Kinder darin, für sich einzustehen.
- Wir vermitteln den Kindern, die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Setzt sich ein Kind über die Grenzen anderer hinweg, wird das Verhalten von uns unterbunden und die Regeln werden besprochen. Tritt das Verhalten häufiger auf, beobachten wir verstärkt und suchen je nach Situation ein Elterngespräch.

- **Wir nehmen Fragen der Kinder ernst und beantworten sie altersentsprechend.**

- Körperteile benennen wir klar (z.B. Penis, Scheide, Brust, Po).

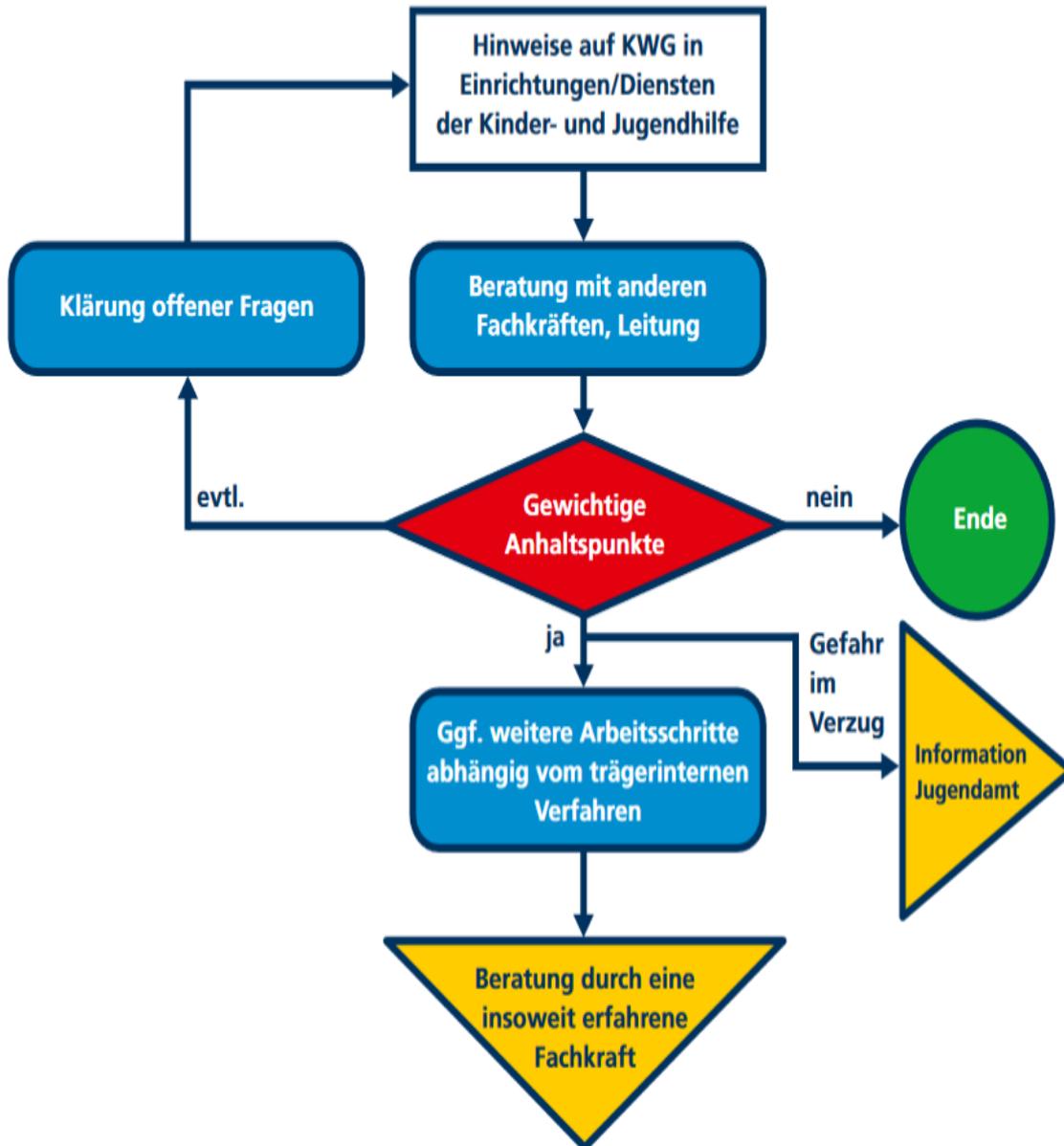
- Durch situationsbezogenes Aufgreifen des Themas, evtl. auch gezielte Angebote, Projekte und Impulse, geben wir den Kindern die Möglichkeit, sich mit dem Körper und Fragen dazu auseinanderzusetzen.
- Bücher, Sinnesmaterial, Spielmaterial und die Gestaltung der Räumlichkeiten unterstützen die Erfahrungen.

➤ **Im Team wünschen wir uns einen offenen Umgang mit dem Thema.**

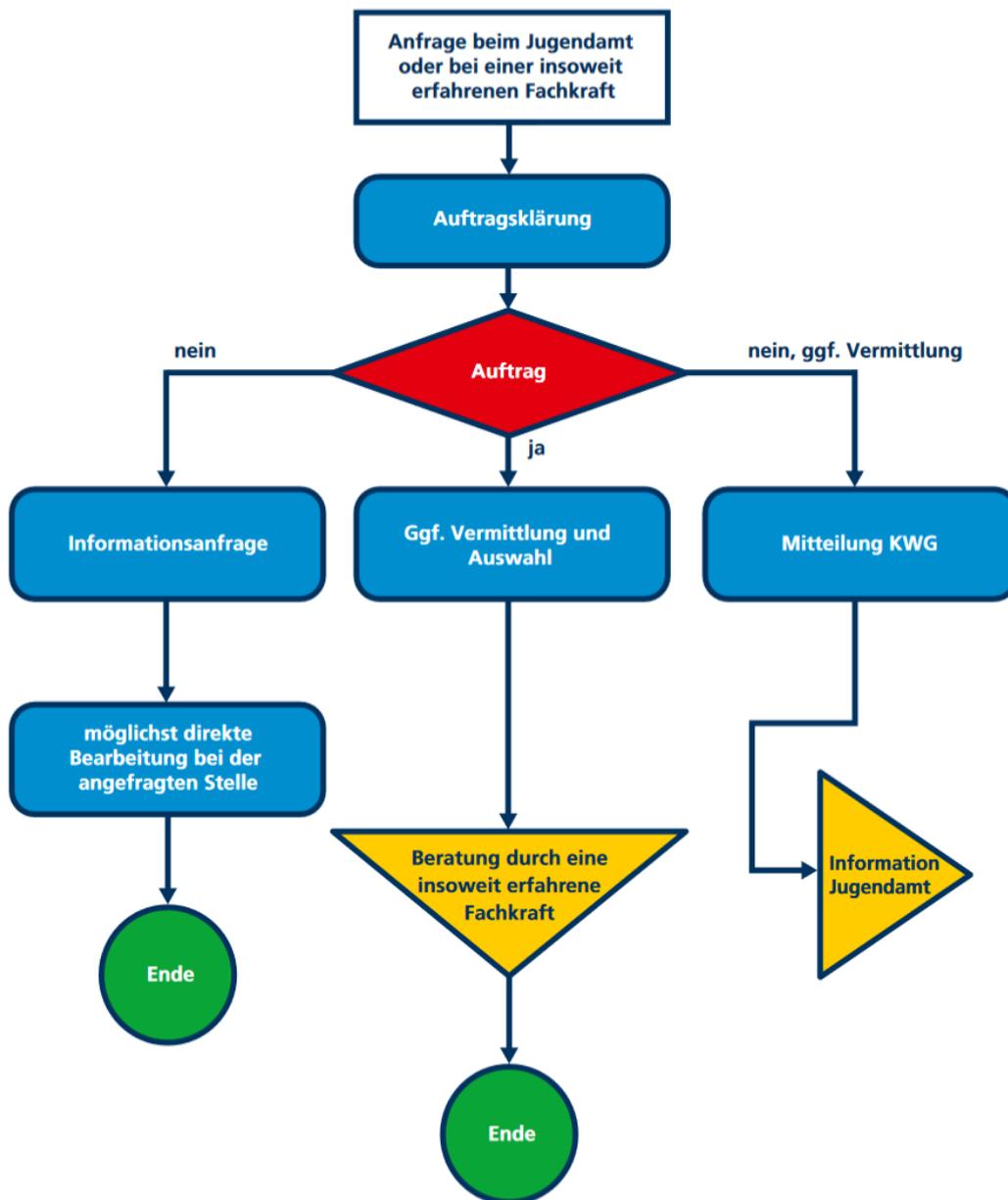
- Die Grenzen der Teammitglieder werden beachtet.
- Jeder achtet auf die Einhaltung der Regeln, Bedenken werden angesprochen.
- Eltern, die Gesprächsbedarf haben, bekommen zeitnah die Gelegenheit.
- Bei vermehrtem Bedarf wird ein themenbezogener Elternabend angeboten.
- Bei Auffälligkeiten, z.B. gesteigerter Selbststimulation suchen wir im Gespräch mit den Eltern eine gemeinsame Lösung

Zum Thema gibt es einen Ordner, in dem Unterlagen zu Fortbildungen, Literaturlisten und Broschüren für Einrichtung und Eltern gesammelt werden.

**Beratende Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft
§ 8a Abs. 4 SGB VIII**



**Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
§8b Abs. 1 SGB VIII**



Prozessablauf

